

Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Cottbus/Chósebus

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), Artikel 47 (2) der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl.I/92, S.298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 42]) sowie § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus gemäß § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung in ihrer Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

- § 1 Notunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung
- § 2 Nutzungsverhältnis
- § 3 Beginn und Ende des Nutzungsrechtes
- § 4 Hausordnung und Hausrecht
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Haftung
- § 7 Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmittel
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Notunterkünfte zur vorläufigen Unterbringung

1. Im Rahmen der Gefahrenabwehr bringt die Stadt Cottbus/Chósebus obdachlose Personen unter, welche sich im Stadtgebiet aufhalten und nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
2. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Stadt Cottbus/Chósebus Unterkünfte als mehrere öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Das Angebot an UnterkunftsKapazitäten kann entsprechend der jeweiligen Erfordernisse durch Anmietung, Errichtung und gegebenenfalls Schließung erweitert und verringert werden. Die Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Nutzungsverhältnis

1. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Stadt zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen. Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung (Zuweisungsverfügung) begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume oder der Betten und gegebenenfalls auch die Nutzfläche anzugeben. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbarer bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
2. Die Stadt kann obdachlosen Personen jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.

Bewohner von Notunterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn ihnen die Stadt eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist. Das Nutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

3. Die Stadt Cottbus/Chósebuz kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu jeder Zeit das Nutzungsrecht aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung der eingewiesenen Personen oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten, aus anderen organisatorischen Gründen oder aus Gründen erforderlich ist, die sich aus den persönlichen Verhältnissen oder dem Verhalten der jeweiligen Person ergeben.

§ 3

Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses

1. Mit Bekanntgabe der Zuweisungsverfügung beginnt das Recht auf Nutzung der Unterkunft (Nutzungsverhältnis).
2. Es endet außer durch den Tod der zugewiesenen Person mit schriftlicher Verfügung. Das Nutzungsrecht kann insbesondere in folgenden Fällen widerrufen werden:
 - bei Auszug;
 - bei Unterlassung des Abschlusses eines Mietvertrages auf dem freien Wohnungsmarkt bei tatsächlichem angemessenen Angebot (Vorrang der Selbsthilfe);
 - bei Nichtbezug innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe der Zuweisung;
 - bei Unterlassung der erforderlichen Untersuchung nach § 36 Infektionsschutzgesetz;
 - trotz Mahnung bei zweckentfremdeter Nutzung der Unterkunft;
 - trotz Mahnung auf Grund rückständiger Nutzungsentschädigung von mehr als 3 Monaten;
 - bei Wegfall des Einweisungsgrundes;
 - trotz Mahnung bei massiver Nichteinhaltung der bestehenden Hausordnung;
 - bei strafbaren Handlungen gegen die Unterkunft als öffentliche Einrichtung, gegen die Bediensteten der Einrichtung oder gegen andere untergebrachte Personen.
3. Soweit die Nutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung nach Maßgabe der §§ 27 und 35 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.
4. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft in der ihm gesetzten Frist vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben und alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von offensichtlichem Wert für einen bestimmten Zeitraum verwahren. Über die Gegenstände und den Verwahrzeitraum wird der Betroffene schriftlich informiert. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigesteuert.

Ausgenommen sind Sachen und Gegenstände, die bereitgestellt wurden. Alle Schlüssel, die im Besitz des Nutzers sind, sind dem Beauftragten der Stadt Cottbus/Chósebusz zu übergeben.

§ 4 Hausordnung/Hausrecht

1. Die Stadt Cottbus/Chósebusz ist berechtigt, nähere Einzelheiten über das Zusammenleben der Bewohner und die Nutzung der Räume und Sachen in der jeweiligen Unterkunft einer Hausordnung zu regeln. Diese kann bei sachlichen Gründen geändert bzw. ergänzt werden. Mit Einzug in eine Unterkunft wird jedem Nutzer die entsprechende Hausordnung ausgehändigt.
2. Für den Aufenthalt in den Unterkünften ist die jeweilige Hausordnung für Nutzer und auch deren Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Beauftragten der Stadt Cottbus/Chósebusz sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach kurzfristiger Ankündigung jederzeit zu betreten und den Bewohnern Weisungen zu erteilen. Das gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können.

3. In der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr ist das Betretungsrecht eingeschränkt. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit durch die Mitarbeiter und oder durch angeforderte Fachkräfte bzw. Helfer betreten werden.

§ 5 Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Cottbus/Chósebusz.

§ 6 Haftung

1. Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
2. Wurde die Zuweisungsverfügung für mehrere Personen gemeinsam begründet (Familien, Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaften und deren Haushaltsangehörige), so haften diese für alle Verpflichtungen aus der Zuweisungsverfügung als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten (z.B. Besucher), der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
3. Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Die Haftung der Stadt Cottbus/Chósebusz, ihrer Orga-

ne und ihrer Beschäftigten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Unterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Cottbus/Chósebus keine Haftung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 2. entgegen § 3 Absatz 4 die zur Nutzung überlassenen Räume nicht räumt, gesäubert zurückgibt und alle eingebrachten Gegenstände entfernt,
 3. die Hausordnung und die Weisungen der beauftragten Bediensteten – auch als Besucher – nicht beachtet,
 4. den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Cottbus/Chósebus bzw. deren Beauftragten entgegen § 4 Absatz 2 dieser Satzung den Zugang zu den Räumen verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 1 kann mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 2 kann mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 3 kann mit einer Geldbuße von 20 bis zu 500 Euro geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 4 kann mit einer Geldbuße von 20 bis zu 100 Euro geahndet werden.

2. Die §§ 26 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 30.11.2017

In Vertretung

gez.
Marietta Tzschope
Bürgermeisterin